

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 04/2017**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 Satz 2 LUVPG und § 3 a UVPG  
– Gemeinde Krempdorf**

Firma Ziegelwerk Blomesche Wildnis, Heinrich Pollmann jun. KG, An der Chaussee 47 – 51, 25348 Glückstadt, beantragt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07.2009 (BGBl. I. S. 2542) in Verbindung mit § 11a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, die Genehmigung zur Gewinnung von Ton. Im Zusammenhang mit dem Tonabbau wird die Abgrabung von Uferböschungen von Vorflutern des Sielverbandes Rhingebiet und eines Grenzgrabens beantragt, für die eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zz. geltenden Fassung erforderlich ist.

Die Tonentnahme ist in der Gemarkung Krempdorf, Flur 1, Flurstück 49/2 auf einer Fläche von 3,1191 ha geplant. Es werden Vorfluter auf ca. 540 m Länge dahingehend ausgebaut, dass die Höhe der Gewässerböschung, die bisher 1,50 m bis 2,50 m beträgt, um ca. 0,15 m verringert wird.

Vor einer Entscheidung im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 6 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13.05.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246/263) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.2 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer UVP bedarf.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß § 6 LUVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 LUVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem BNatSchG/LNatSchG keine UVP erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Vor einer Entscheidung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob der Gewässerausbau einer UVP bedarf.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem WHG keine UVP erforderlich ist, da durch den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) bei der Kreisverwaltung Steinburg – untere Naturschutzbehörde -, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Zimmer 214 bzw. bei der unteren Wasserbehörde, Zimmer 211, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 23.01.2017

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde/Untere Wasserbehörde

Torsten Wendt